VERORDNUNG (EWG) Nr. 178/74 DES RATES

vom 21. Januar 1974

zur Durchführung einer Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne und Gehälter im Groß- und Einzelhandel, im Bank- und im Versicherungsgewerbe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 119, 120 und 122, obliegenden Aufgaben muß die Kommission über Stand und Entwicklung der Löhne und Gehälter in den neun Ländern der Gemeinschaft sowohl im Hinblick auf deren Schwankungen mit den Änderungen der Arbeitskräftestruktur als auch in bezug auf die Verteilung der Arbeitnehmerschaft nach der Lohn- bzw. Gehaltshöhe unterrichtet sein.

Die in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2053/69 [1] auf der Grundlage der statistischen Daten für das Jahr 1970 durchgeführte Lohnerhebung konnte nur Mittelwerte erbringen, die auf globalen Angaben beruhten ; dagegen konnte sie weder die Zusammenhänge, die zwischen den Löhnen und den individuellen Merkmalen der betreffenden Arbeitnehmer bestehen (Alter, Geschlecht, berufliche Qualifikation, Dauer der Unternehmenszugehörigkeit usw.) noch die Streuung der Löhne um den Mittelwert erkennen lassen.

Einschlägige statistische Angaben liegen nur in einigen wenigen Mitgliedstaaten vor und erlauben keine zuverlässigen Vergleiche ; deshalb müssen Erhebungen über Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern an Hand einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach einer einheitlichen Methode durchgeführt werden.

Das beste Verfahren zur Ermittlung der jeweiligen Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern besteht in der Durchführung einer besonderen gemeinschaftlichen Erhebung, wie dies 1966 und 1972 in Ausführung der Verordnungen Nr. 188/64/EWG [2] und (EWG) Nr. 2395/71 [3] für die Industrie geschehen ist.

Dabei soll durch eine einzige Erhebung ein umfassender Überblick über Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern für die Gesamtheit der Beschäftigten (Arbeiter ; Angestellte in einfacher, gehobener und leitender Stellung) und für alle Zweige des Groß- und Einzelhandels sowie des Bank- und Versicherungsgewerbes gewonnen werden. Der Umfang des Erhebungsbereich macht die Anwendung des Stichprobenverfahrens erforderlich, um die Unternehmen und den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften nicht zu stark zu belasten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission wird beauftragt, eine Erhebung über Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern aller im Groß- und Einzelhandel sowie im Bank- und Versicherungsgewerbe beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter ; Angestellte in einfacher, gehobener und leitender Stellung) auf der Grundlage der statistischen Angaben für einen Monat des Jahres 1974, vorzugsweise den Monat Oktober, und für das ganze Jahr 1974 durchzuführen.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern, die die in den Klassen 61, 64/65, 81 und 82 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) abgegrenzten und definierten Tätigkeiten ausüben, mit Ausnahme der Gruppen 651, 652, und 811.

Die Erhebung wird im Stichprobenverfahren durchgeführt.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen und Arbeitnehmer die zur Ermittlung der Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 3

In der Erhebung werden für jeden Arbeitnehmer folgende Angaben erfragt :

1. der Bruttoverdienst für einen Monat des Jahres 1974, vorzugsweise den Monat Oktober, einschließlich der verschiedenen regelmäßig gezahlten Prämien und Zuschläge für Überstunden, Nacht- und

(1) ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 8.
(2) ABl. Nr. 214 vom 24. 12. 1964, S. 3634/64.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 52.

Sonntagsarbeit sowie der tariflich oder freiwillig gezahlten Familienzulagen ;

2. die Gesamthöhe des im Jahre 1974 gezahlten Bruttolohns bzw. -gehalts einschließlich der Überstundenzuschläge sowie sämtlicher Prämien und Gratifikationen, wobei außerdem die Summe der nicht systematisch mit der laufenden Entlohnung gezahlten Prämien und Gratifikationen (Vierteljahres-, Halbjahres-, Jahresprämien usw.) getrennt anzuführen ist ;

3. Geschlecht, Alter, berufliche Qualifikation, Dauer der Unternehmenszugehörigkeit, Entlohnungssystem, Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, Lohnfortzahlung bei Abwesenheit ;

4. die wöchentliche Arbeitszeit ;

5. das geographische Gebiet sowie die Größe des Unternehmens, in dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt.

Artikel 4

Die Auskünfte werden von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durch Fragebogen eingeholt, die von der Kommission unter Mitwirkung dieser Ämter aufgestellt werden.

Die Kommission bestimmt unter Mitwirkung der statistischen technischen Einzelheiten der Erhebung, insbesondere den Stichprobenplan. Sie setzt ferner in der gleichen Weise Beginn und Abschluß der Erhebung, die Frist für die Beantwortung der Fragebogen sowie die Einzelheiten für die Übermittlung der Erhebungsergebnisse an die Kommission fest.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 5

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung zu steuerlichen Zwecken und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um jeden Verstoß

a) gegen die in Artikel 2 letzter Absatz genannte Verpflichtung zur Auskunfterteilung,

b) gegen die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Geheimhaltungspflicht zu ahnden.

Artikel 6

Die den Mitgliedstaaten durch die Erhebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL